



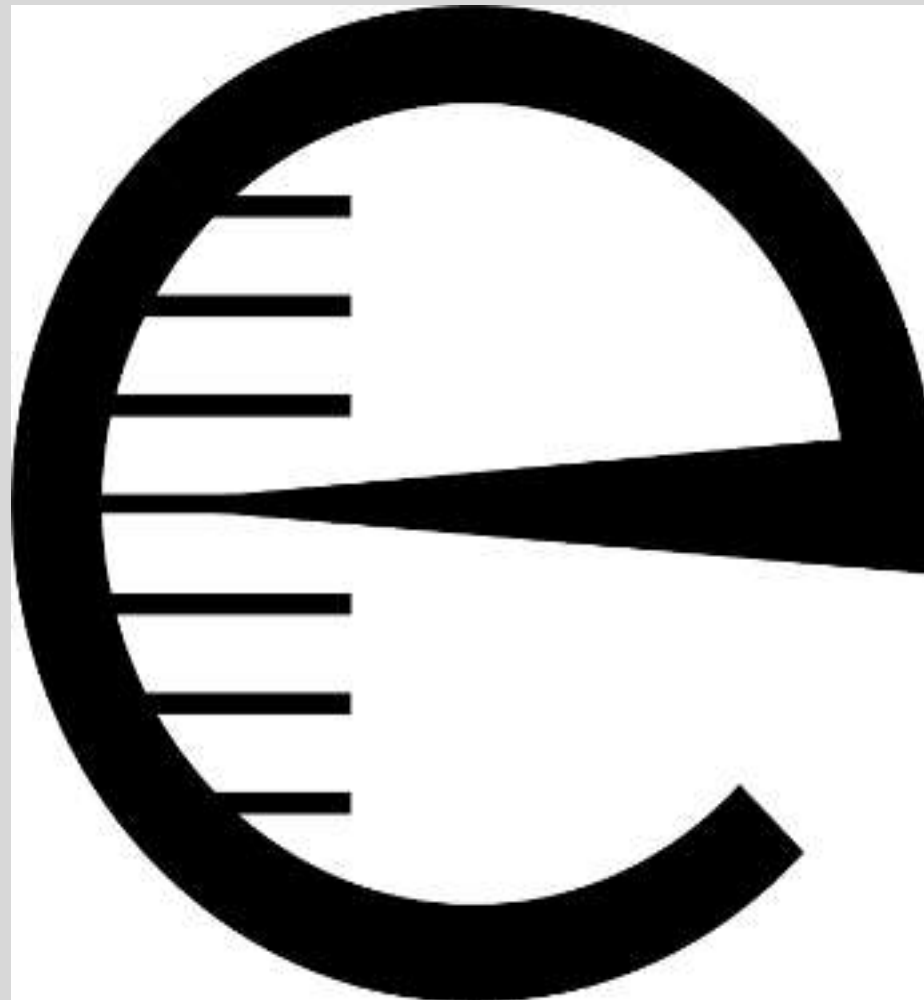
Direktvermarktung im Zeichen von MessEG und MessEV

Walter Klein
Landeseichamt Sachsen-Anhalt
Meseburger Strasse 1/3
06112 Halle (Saale)

Agenda

- 1. Kurze Vorstellung des Eichwesens und des Landeseichamtes Sachsen-Anhalt**
- 2. Rechtsänderungen zum 01. Januar 2015**
- 3. Was hat sich geändert und bleibt ?**
- 4. Konkrete Regelungen für Direktvermarkter**
- 5. Regelung des Fertigpackungsrechts**
- 6. Ausblick**

Signet des Eichwesens



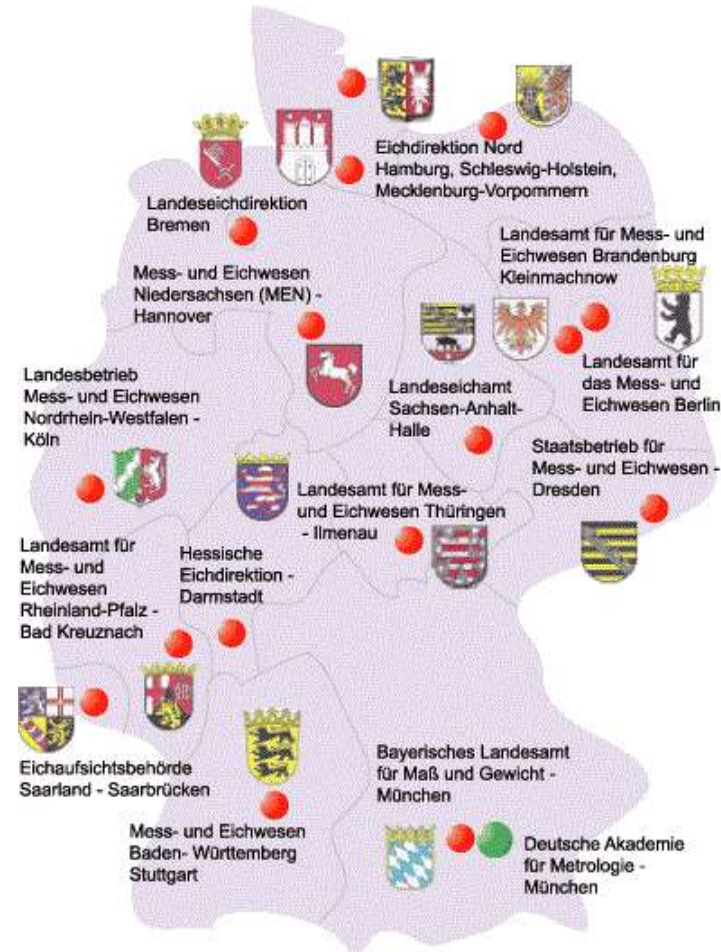
Ziele des Eichwesens

- Schutz des Bürgers vor unrichtigen Messungen in volkswirtschaftlich bedeutenden Bereichen
- Sicherung gleicher Wettbewerbsbedingungen durch richtiges Messen
- Harmonisierung des Messwesens durch Mitarbeit in nationalen, europäischen und internationalen Gremien
- Förderung der messtechnischen Kompetenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen

Kurze Vorstellung des Eichwesens in Deutschland

16 Länder – 13 Eichbehörden

- In allen Bundesländern wird das durch Bundesgesetz einheitlich geregelte Eichrecht durch die zuständigen Landesbehörden vollzogen
- In Berlin / Brandenburg gibt es eine gemeinsame Behörde
- In Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern existiert eine Dreiländeranstalt, die Eichdirektion Nord



Kurze Vorstellung des Landeseichamtes Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt und nur hier gibt es ein Landeseichamt

- Das Landeseichamt ist in Sachsen-Anhalt für den eichrechtlichen Vollzug zuständig
- Sitz der Behörde und des Eichtechnischen Dienstes ist Halle (Saale)
- In der Landeshauptstadt Magdeburg, in der Hansestadt Stendal und in Dessau- Roßlau sind weitere Standorte





Nebenstelle Stendal der AST MD
Frommhagenstraße 31
39576 Stendal
Tel.: (03931) 6991-0
Fax.: (03931) 6991-32
E-Mail: SDL@leahal.mw.sachsen-anhalt.de

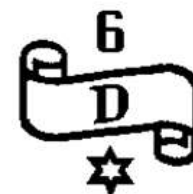
Außenstelle Dessau
Bitterfelder Straße 32
06844 Dessau-Roßlau
Tel.: (0340) 850739-0
Fax.: (0340) 850739-11
E-Mail: DE@leahal.mw.sachsen-anhalt.de

Außenstelle Magdeburg
Fürstenwallstraße 10
39104 Magdeburg
Tel.: (0391) 533 498-0
Fax.: (0391) 533 498-140
E-Mail: MD@leahal.mw.sachsen-anhalt.de



Landes Eichamt Sachsen-Anhalt
Merseburger Straße 1/3
Postfach 200836
06009 Halle/S.
Tel.: (0345) 2111-3
Fax.: (0345) 2111-499
E-Mail: post@leahal.mw.sachsen-anhalt.de

Eichtechnischer Dienst Halle
Merseburger Straße 3
06112 Halle/S.
Tel.: (0345) 2111-440
Fax.: (0345) 2111-484
E-Mail: etd@leahal.mw.sachsen-anhalt.de



Kurze Vorstellung des Landeseichamtes Sachsen-Anhalt

Leistungsdaten:

- ca. 30.000 Eichungen jährlich werden durch aktuell 45 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter realisiert
- Überwachungsaufgaben nach nationalem und europäischem Mess- und Eichrecht, wie z.B. Marktüberwachung
- Zulassung und Überwachung staatlich anerkannter Prüfstellen und Instandsetzer nach Eichrecht
- Ordnungsrechtliche Aufgaben nach Eichrecht
- Zuständigkeiten nach Waffen- und Beschussrecht
- Zuständigkeiten der Marktüberwachung nach europäisch geregelten Gesetzen und Verordnungen, wie beispielsweise des EVPG (Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz)

Rechtsänderungen zum 01. Januar 2015

Wie war es bisher ?

1. Bauartzulassung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt oder allgemeine Zulassung
2. Ersteichung durch die Eichbehörde
3. Nacheichung durch die Eichbehörde

Ausnahme: Eichung von Verbrauchsmessgeräten durch staatlich anerkannten Prüfstellen unter Aufsicht der Eichbehörden

Rechtsänderungen zum 01. Januar 2015

Wie ist es nun?

1. Wegfall der staatlichen Bauartzulassung und der Ersteichung und Ersatz durch private Konformitätsbewertungsverfahren
2. Die Nacheichung wird die Eichung (Eichamt oder staatlich anerkannte Prüfstelle)
3. Marktüberwachung

Rechtsänderungen konkret

Eichgesetz \Rightarrow Mess- und
Eichgesetz (MessEG)

Eichordnung \Rightarrow Mess- und
Eichverordnung (MessEV)

Fertigpackungsverordnung \Leftrightarrow
bleibt vorläufig

Was hat sich geändert und bleibt ?

- Wegfall der Ersteichung und Ersatz durch privatrechtliche Verfahren durch Konformitätsbewertungsstellen (KBS)

aber: es gibt nicht genügend private KBS !

↳ Die Landeseichbehörden bieten befristet private KBS-Leistungen an, damit alle eichpflichtige Messgeräte weiter in Verkehr gebracht werden können

- Eichpflicht und Eichfristen bleiben bestehen
- Regelungen des Fertigpackungsrechts bleiben unter Berücksichtigung europäischer Regelungen (Lebensmittelinformationsverordnung)

Was hat sich geändert und bleibt ?

Für direktvermarktende Betriebe ist und bleibt das Eichamt der zentrale Ansprechpartner im Eich- und Fertigpackungsrecht

- Eichpflicht beachten !
- Regelungen des Fertigpackungsrechts beachten !
- Möglichkeit von Ordnungswidrigkeitenverfahren berücksichtigen !

Konkrete Regelungen für Direktvermarkter

Inhalt der (landwirtschaftlichen) Direktvermarktung ?

- Ab-Hof-Verkauf (Hofladen)
- Wochen- / Bauernmarkt
- Abo-Kisten-Vermarktung und Haustür-Service
- Versandhandel
- Kooperation zwischen mehreren Erzeugern
- Verkauf saisonaler Produkte, wie etwa Weihnachtsbäume, Geflügel, Erdbeeren oder Spargel
- Beim Weinanbau erfolgt in entsprechenden Anbaugebieten in Straußwirtschaften der Ausschank selbst erzeugter Weine
- ???

Konkrete Regelungen für Direktvermarkter

In Abhängigkeit des Vermarktungsgutes besteht grundsätzlich:

- **EICHPFLICHT** und / oder
- die Verpflichtung zur Einhaltung der Vorgaben der Fertigpackungsverordnung

EICHPFLICHT (i.d.Fassung ab 01.01.2015)

MESS-und EICHGESETZ (MessEG) in der Fassung vom 25.Juli 2013

MESS-und EICHVERORDNUNG (MessEV)

Eichung ist jede behördliche oder auf behördliche Veranlassung erfolgende Prüfung, Bewertung und Kennzeichnung eines Messgeräts, die mit der Erlaubnis verbunden sind, das Messgerät im Rahmen des vorgesehenen Verwendungszwecks und unter den entsprechenden Verwendungsbedingungen für eine weitere Eichfrist zu verwenden (§ 3 Punkt 6. MessEG)

EICHPFLICHT (i.d.Fassung ab 01.01.2015)

§ 31 MessEG Anforderungen an das Verwenden von Messgeräten

(1) Verwendet werden dürfen ausschließlich Messgeräte oder sonstige Messgeräte, die den Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen. Sie müssen im Rahmen der vorgesehenen Verwendungsbedingungen eingesetzt werden.

(2) **Wer ein Messgerät verwendet, hat sicherzustellen, dass ...**

§ 37 MessEG Eichung und Eichfrist

(1) **Messgeräte dürfen nicht ungeeicht verwendet werden,** nachdem die in der Rechtsverordnung nach § 41 Nummer 6 bestimmte Eichfrist abgelaufen ist oder

2. wenn die Eichfrist nach Absatz 2 vorzeitig endet.

Eichrecht (i.d.Fassung ab 01.01.2015)

- Eichung rechtzeitig beantragen (Verantwortung trägt der Verwender)
- Eichfrist läuft in der Regel zum Jahresende ab
- Stressfreie Beantragung lt. § 38 MessEG:
Beantragung mindestens 10 Wochen vor Ablauf der Eichfrist

↳ Messgerät steht einem geeichten Messgerät gleich und kann weiter verwendet werden, bis das Eichamt kommt; ansonsten : nicht !

Eichrecht (i.d.Fassung ab 01.01.2015)

Wegfall der Ersteichung bedeutet, dass Verwender konformitätsbewertete Messgeräte erwerben und bis zum Ende der Eichfrist verwenden können.

Prima \leadsto kein Eichamt erforderlich

aber:

§ 32 MessEG Anzeigepflicht

(1) Wer neue oder erneuerte Messgeräte verwendet, hat diese der nach Landesrecht zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme anzuzeigen.

Wo: www.eichamt.de oder bei der Landeseichbehörde

Eichrecht (i.d.Fassung ab 01.01.2015)

Was ist eichpflichtig ?

Dies regelt **§ 1 der MessEV**

Messgrößen sind u.a.:

- Masse (Kilogramm)
- Volumen (Liter)
- Länge (Meter)
- Dichte (Schüttdichte von Getreide) ...

u.a. zur Verwendung im geschäftlichen Verkehr

Eichrecht (i.d.Fassung ab 01.01.2015) AUSNAHME

Vom Anwendungsbereich ausgenommene Verwendungen sind lt. § 5 (1) Punkt 12. der MessEV:

- zur Ermittlung von Leistungen, die einen Betrag von 5 € je Geschäftsgang nicht überschreiten und glaubhaft angegeben werden kann, dass nicht mehr als 2.000 € Jahresumsatz durch Leistungen entstehen, die durch entsprechende Messgeräte ermittelt werden.

Prima → kein Eichamt erforderlich

Regelung des Fertigpackungsrechts

Verordnung über Fertigpackungen

(Fertigpackungsverordnung) Neubekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 451) geä. Art. 4 VO vom 11. 12. 2014

Aber es gilt auch die LIV (Lebensmittelinformations-VO) !

Hiermit teilt die Bundesrepublik Deutschland nachstehend die einzelstaatlichen Vorschriften mit, die im Einklang mit Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 aufrechterhalten werden sollen.....

Sie sind in der Fertigpackungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 451, 1307) ... geregelt. (BAnz AT 03.12.2014 B1) ...

d.h. die Fertigpackungsverordnung gilt national weiter !!

Regelung des Fertigpackungsrechts



Grundsätzlich müssen in Deutschland und Europa alle Produkte, die in den Handel gelangen, auf den Inhalt überprüft werden und diese Prüfungen müssen dokumentiert werden. Wie ein Hersteller diese Prüfungen durchführt und wie sie dokumentiert werden, bleibt ihm selbst überlassen, allerdings müssen die Prüfungen, wie der Gesetzestext sagt, „nach allgemein anerkannten Regeln der statistischen Qualitätssicherung regelmäßig durchgeführt werden“. Ferner hat die Überprüfung mit einem geeigneten (meist geeichten) Kontrollmessgerät und einem allgemein anerkannten Messverfahren zu erfolgen.

§ 22 der FertigPackVO:

Füllmengenanforderungen bei Kennzeichnung nach Gewicht oder Volumen

(2) Nach Gewicht oder Volumen gekennzeichnete Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge dürfen gewerbsmäßig nur in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden, wenn die Füllmenge zum Zeitpunkt der Herstellung

1. im Mittel die Nennfüllmenge nicht unterschreitet und
2. die in Absatz 3 festgelegten Werte für die Minusabweichung von der Nennfüllmenge nicht überschreitet.

Die FertigPackVO gilt bis derzeit 10 kg Füllgewicht

Regelung des Fertigpackungsrechts

Die zulässigen Minusabweichungen sind nach Nennfüllmengen gestaffelt und betragen:

1. für Nennfüllmengen 5 – 50 g bzw. ml: **9 %**
2. für Nennfüllmengen 50 – 100 g bzw. ml: 4,5 g bzw. ml
3. für Nennfüllmengen 100 – 200 g bzw. ml: 4,5 %
4. für Nennfüllmengen 200 – 300 g bzw. ml: 9 g bzw. ml
5. für Nennfüllmengen 300 – 500 g bzw. ml: 3 %
6. für Nennfüllmengen 500 – 1.000 g bzw. ml: 15 g bzw. ml
7. für Nennfüllmengen 1.000 – 10.000 g bzw. ml: 1,5 %

- Novellierung der Fertigpackungsverordnung bis voraussichtlich 2016
- Vorhandensein neuer eichpflichtiger Messgeräte und Zusatzeinrichtungen
- (smart meter, smart meter gateways, vernetzte Systemlösungen, Softwaredownload eichpflichtiger Messgeräte)



Gibt es Fragen ?



Eine weiteres gutes Gelingen

für Ihre Veranstaltung !





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Walter Klein
Landeseichamt Sachsen-Anhalt
Merseburger Str. 1/3, 06112 Halle (Saale)
Tel. 0345 / 2111 - 401
walter.klein@leahal.mw.sachsen-anhalt.de